

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Am Weißen Damm“
in der Stadt Wunstorf, Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Am Weißen Damm“ - LSG-H 31)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in der Stadt Wunstorf zwischen Wunstorf und Kolenfeld nördlich des Mittellandkanals gelegene Feuchtgebiet sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Am Weißen Damm“ erklärt.
- (2) Das LSG gliedert sich in zwei Teilbereiche, die als Schutzzone I und Schutzzone II bezeichnet werden.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wunstorf und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Die in der Karte zur Verordnung dargestellte Schutzzone I ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) 3522-331 „Feuchtgebiet Am Weißen Damm“ (landesinterne Nummer 326) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 72,1 ha. Davon entfallen 19,4 ha auf Schutzzone I und 52,7 ha auf Schutzzone II.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG "Am Weißen Damm" gehört zur naturräumlichen Einheit der Wunstorfer Lehmplatten. Diese überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft bietet in weiten Teilen Tieren und Pflanzen kaum Lebensraum. Der Bereich des LSG "Am Weißen Damm" bildet hier eine Ausnahme und stellt als überwiegend naturnaher Bereich für einige an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten mit allgemeiner Rückgangstendenz ein wichtiges Rückzugsgebiet

dar. In der monotonen Umgebung trägt dieser Feuchtbereich entscheidend zur Belebung des Landschaftsbildes bei und erfüllt eine wichtige Rolle im Naturhaushalt.

Der mit dem FFH-Gebiet 3522-331 deckungsgleiche Kernbereich des LSG (Schutzzone I) ist ein kleinräumig wechselndes, vielfältiges Feuchtgebiet mit offenen Wasserflächen, Röhrichtbereichen, Feuchtwiesen, Erlen-Weiden-Brüchen sowie Kleinseggensümpfen. Die Seggensümpfe lassen sich in Ihrer Ausprägung den Sümpfen und Röhrichten mit Schneide (prioritärer FFH Lebensraumtyp 7210) zuordnen. Dabei sind die großen Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) besonders hervorzuheben.

Das Feuchtgebiet ist Lebensraum für zahlreiche Amphibien und stellt unter anderem für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ein wichtiges Nahrungsgebiet dar. Die Randbereiche der Wasserflächen und Feuchtwiesen sind Brutplätze für unterschiedliche, teils gefährdete und störempfindliche Vogelarten wie Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*). Des Weiteren bietet der Bereich zahlreichen, teils gefährdeten Insektenarten geeignete Lebensräume.

Die überwiegend als Grünland genutzten Flächen der Schutzzone II dienen als Ergänzung und Pufferzone für das im Zentralbereich befindliche Feuchtgebiet. Auch hier sind noch Einzelgehölze und Gehölzgruppen vorhanden, die die Landschaft gliedern und Lebensräume für wildlebende Tierarten darstellen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das LSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie
3. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere,

- in Schutzzone I die bestehenden Sumpf- und Wasserflächen, Röhricht- und Erlenbruchwaldbestände sowie extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sowie als Lebensraum für die hierfür typischen, zum Teil geschützten oder bedrohten, Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln,
- in Schutzzone II die vorhandenen, extensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie die Gehölze aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sowie als Lebensraum für wildlebende Tiere und als Puffer- und Ergänzungszone zur Schutzzone I zu sichern und zu entwickeln.

(2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

- (3) Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Feuchtgebiet Am Weißen Damm“ (deckungsgleich mit Schutzzone I) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des vorkommenden Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- prioritärer FFH Lebensraumtyp 7210: kalkreiche Sümpfe mit Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) und Arten des pflanzensoziologischen Verbandes der Kalk-Kleinseggenriede (*Caricion davallianae*). Erhaltungsziel sind nasse, nährstoffarme, gehölzarme Moor- und Verlandungsbereiche sowie Sekundärstandorte mit vitalen Röhrichten der Binsen-Schneide in arten- und strukturreichen Komplexen mit weiteren standorttypischen Vegetationsbeständen.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 2. die Natur durch Lärm, Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge, Motorsportveranstaltungen oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, in Fahrzeugen zu übernachten, zu lagern, zu grillen oder unbefugt Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 4. direkte oder indirekte Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern und das Anlegen von Dränagen,
 5. die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Grünlandbereiche umzubereiten oder auf andere Weise zu zerstören,
 6. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 7. das Erscheinungsbild des Laubwaldbereichs wesentlich zu verändern,
 8. katastermäßig ausgewiesene Wege zu beackern oder in sonstiger Weise zu bewirtschaften.
- (3) In Schutzzone I, die zum europäischen Netz Natura 2000 gehört, ist es, zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 dargestellten Verboten, insbesondere untersagt,
1. Klärschlamm, Gülle und anderweitige Dünger sowie Herbizide, Insektizide oder Fungizide auszubringen,
 2. eine Grünlandmahd vor dem 15. Juli eines jeden Jahres vorzunehmen,

3. als Fußgänger, Radfahrer oder Reiter die Wege zu verlassen,
 4. ganzjährig Hunde frei oder an Leinen mit einer Länge von mehr als zwei Metern laufen zu lassen sowie in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 5. Ödland oder sonstige landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kultivieren oder in sonstiger Weise zu verändern,
 6. Stillgewässer zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.
- (4) In Schutzzone I, die zum europäischen Netz Natura 2000 gehört, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
1. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 2. land- und forstwirtschaftliche Wege auszubauen, insbesondere die Befestigung erdfester Wege, Sandwege ohne Unterbau und Graswege,
 3. außerhalb des Waldes stehende Gehölze zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung dieser Gehölze herbeiführen können,
 4. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 5. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 6. Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
 7. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 8. Erstaufforstungen durchzuführen,
 9. Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
 10. Reit-, Lauf- und Radsportveranstaltungen durchzuführen,
 11. Gewässer neu anzulegen,
 12. in Schutzzone I Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,

13. in Schutzzone I eine Räumung der Gräben vorzunehmen sowie
 14. in Schutzzone I Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche anzulegen sowie fest mit dem Boden verbundene jagdliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze) zu erstellen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und den besonderen Schutzzwecken nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind:
1. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6 und 8, § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 9 gelten,
 2. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft in Schutzzone II,
 3. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft in Schutzzone II,
 4. die fachgerechte Wiederherstellung der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Grünlandflächen in Folge von Wildschäden oder Tipula-Befall in Schutzzone II. Hinsichtlich des Tipula-Befalls gilt die Maßgabe, dass der Befall gegenüber der Naturschutzbehörde gutachterlich nachzuweisen ist,
 5. die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 7 und § 5 Abs. 1 Nr. 8 gelten,
 6. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse der Hege, des Jagdschutzes und zur Errichtung landschaftstypischer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 1 Nr. 14 gilt,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von landschaftsbezogenen Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 3 Nr. 6 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 13 gelten,
 9. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
 10. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dafür zugelassenen landschaftstypischen Materialien, mit der Maßgabe,

dass § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt,

11. die Mahd von Grassäumen zur Pflege der Wegeseitenräume,
 12. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 13. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn angezeigt werden. Handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme zu dokumentieren,
 14. das Betreten der Schutzzone I außerhalb von Wegen und das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Dienstkräfte und beauftragte Personen zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
 15. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 16. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 17. die Umsetzung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Naturschutzbehörde kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen,
 2. die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden sowie Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 4. die Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten sowie
 5. die Regelung des Grundwasserstands.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8 oder Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 6 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 14 vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 10 oder 13 zuwiderhandelt,ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen oder eine Erlaubnis oder eine Befreiung gewährt wurden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Barne-Süd“ (LSG-H 31) vom 19.02.1987 (Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 7) außer Kraft.

Hannover, den 28.06.2016

Az.: 36.04 1205/H 31

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung

Prof. Dr. Axel Priebes
Erster Regionsrat